

Merkblatt Gehölzfällungen und Artenschutz



Abteilung Umwelt
Stadt Kaufbeuren

Es ist verboten, Gehölze (z. B. Bäume, Hecken, Sträucher) in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder zu entfernen.

Sperrfrist gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Sperrfrist bzw. das zeitliche Verbot von Schnittmaßnahmen dient dem Schutz aller Tierarten, denen Gehölze als Lebensraum oder Nahrungsquelle dienen. Damit wird ein Blütenangebot für Insekten erhalten, Störungen während der Vogelbrutzeit werden vermieden und die biologische Vielfalt wird dauerhaft gesichert. Schnittmaßnahmen sollen daher nur außerhalb der Sperrfrist erfolgen, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres.

Nebenstehend wird die Rolle des besonderen Artenschutzes hierbei genauer erläutert.



§ Besonderer Artenschutz

Im Gegensatz zur zeitl. begrenzten Sperrfrist gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) **ganzjährig und überall!**

Demnach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Eier, Larven) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dazu gehören z. B. belegte Nester und Baumhöhlen, aber auch unbewohnte Spechthöhlen.



Wer zählt zu den besonders geschützten Arten?

Zu den besonders geschützten Arten zählen alle europäischen Vogelarten, die meisten heimischen Säugtiere (z. B. Siebenschläfer, Eichhörnchen), manche Insektenarten (z. B. Hornissen) sowie alle Reptilien und Amphibien. Darüber hinaus gibt es streng geschützte Arten, zu denen u. a. alle Fledermausarten, die Haselmaus, einige Vogelarten (z. B. Waldkauz, Weißstorch) und der Laubfrosch zählen. Hier gilt ein zusätzliches Störungsverbot.



Sicherstellung des Artenschutzes

Vor jeglichen Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss daher der Artenschutz geprüft werden.

Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf relevante Lebensraumstrukturen, z. B. Baumhöhlen und Spalten (Specht, Fledermäuse), Nester von standorttreuen Vogelarten (Greifvögel, Eulen, Saatkrähe) und Totholz zu untersuchen. Durch die Verschiebung der Schnittmaßnahmen in die Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte, besonders mit Blick auf Vögel, weitgehend vermeiden.

Wenn Tiere oder Lebensstätten in den Gehölzen gefunden werden, müssen die Arbeiten sofort gestoppt werden und eine fachkundige Person (Biologe oder ähnliches) und die untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

§ Was muss noch beachtet werden?

Manche Gehölze dürfen aufgrund ihres besonders hohen, ökologischen Wertes (u. a. gesetzlicher Biotopschutz), als Landschaftsbestandteil, als Naturdenkmal oder als Teil eines Schutzgebietes nicht entfernt werden. Darüber hinaus können Gehölze in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen als „zu erhalten“ oder „zu pflanzen“ festgelegt worden sein und dürfen somit nicht entfernt werden.

Welche Schnittmaßnahmen ganzjährig zulässig sind und wie Sie uns erreichen, finden Sie auf der folgenden Seite.

Bilder von: A. Engelhard, M. Engelhard



Abteilung Umwelt
Stadt Kaufbeuren

Merkblatt

Gehölzfällungen und Artenschutz

Was **ganzjährig zulässig** ist:

Schnittmaßnahmen oder Fällungen von Bäumen im Wald o. auf Kurzumtriebsplantagen.

Schnittmaßnahmen oder Fällungen von Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundflächen. Die gärtnerische Nutzung zeichnet sich z. B. durch die Erzeugung von pflanzlichen Produkten aus (z. B. Gemüseanbau), wo es durch Beschattung zu Ertragseinbußen kommt. Aufgrund zahlreicher Grenzfälle wird dringend empfohlen, das Zutreffen der „gärtnerischen Nutzung“ mit der Abt. Umwelt abzuklären.

Schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Entfernung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei z. B. Thuja-Hecken würde dies bedeuten, dass 15-30cm (ca. der jährliche Zuwachs) innerhalb der Sperrfrist abgeschnitten werden dürfen.

Behördlich angeordnete Maßnahmen.

Ob im Zuge eines **genehmigten** Bauvorhabens geringfügiger Gehölzbewuchs (z. B. einzelne Äste) entfernt werden darf oder ob bei Maßnahmen (z. B. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit) die Sperrfrist nicht greift, kann die untere Naturschutzbehörde prüfen und Ihnen ggf. genehmigen bzw. bestätigen.

Was in der Sperrfrist **unzulässig** ist:

Die Fällungen von Bäumen oder deren massiver Rückschnitt (mehr als jährl. Zuwachs) ist auf folgenden Flächen nicht erlaubt:

- In ungenutzten Teilflächen von Gärten.
- In verwilderten, nicht genutzten Grundstücken und Gärten.
- In Wohnanlagen, da die Grünflächen hier zumeist nicht vorwiegend gärtnerisch bzw. zur Erzeugung pflanzlicher Produkte genutzt werden.

Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Gebüsche dürfen nicht abgeschnitten werden – auch nicht in gärtnerisch genutzten Grundflächen.

Was **ganzjährig unzulässig** ist:

Wilde Eiben oder Stechpalmen sind besonders geschützt und dürfen daher weder abgeschnitten noch beschädigt werden.

Gehölze gesetzlich geschützter Biotope (z. B. Uferbegleitgehölze) dürfen nicht abgeschnitten oder beeinträchtigt werden.

Bei Gehölzen (Hecken, lebende Zäune, Feld- und Ufergehölze) in der freien Natur besteht ein ganzjähriges Beseitigungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot. Eine Bestandserhaltende Nutzung und Pflege ist möglich.

Gehölze, die als Landschaftselemente in VNP- oder KULAP-Flächen gefördert werden, können Einschränkungen unterliegen.

Ersatz

Sollten ökologisch wertvolle Gehölze oder Gehölze, die Festlegungen unterliegen, beispielsweise zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, entfernt werden müssen, können sich Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen ergeben.



Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde Kaufbeurens

Wir empfehlen, alle planbaren Schnittmaßnahmen an Gehölzen in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu legen, um das Risiko von artenschutzrechtlichen Konflikten und Verstößen möglichst gering zu halten. Darüber hinaus raten wir, vor jeder beabsichtigten Gehölzentfernung in der Sperrfrist bzw. Vogelbrutzeit Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde (ansässig in der Abteilung Umwelt der Stadt Kaufbeuren) aufzunehmen. Dies gilt auch bei Bäumen mit offensichtlichen Biotopstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten hinter Rindenteilen oder ähnlichem.

Die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde beraten Sie hierzu gerne telefonisch unter 08341/437-328 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail über umweltamt@kaufbeuren.de.

Bilder von: A. Engelhard, M. Engelhard